

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON LG-AUSSCHIEDUNGS- UND SIEGERPRÜFUNGEN DES SV

LG-Ausscheidungsprüfung

A) Durchführungszeitraum

- 1.) Die Landesgruppen haben in der Zeit von Anfang bis Ende August Ausscheidungsprüfungen durchzuführen. Die Meldung der LG-Mannschaft muss spätestens bis 3 Wochen vor der Bundessiegerprüfung der Hauptgeschäftsstelle vorliegen.

B) Zulassungsbestimmungen

I

LG-Ausscheidungsprüfungen

- 1.) Der Eigentümer und Führer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied im SV sein und muss seinen Hauptwohnsitz innerhalb der BRD haben. Hundeführerinnen und Hundeführer, die im Grenzgebiet wohnhaft sind und sich in Deutschland in Ortsgruppen betätigen, können nicht an LG-Ausscheidungsprüfungen und der SV-Siegerprüfung teilnehmen.
- 2.) Auf der LG-Ausscheidungsprüfung kann ein Teilnehmer mit maximal 2 Hunden starten. Für die Siegerprüfung kann er sich jedoch nur mit einem Hund qualifizieren.
- 3.) Für Einzelmitglieder des SV, die keiner OG angehören, ist der Hauptwohnsitz maßgeblich. Sie müssen sich, um zur Meldung gebracht zu werden, an eine SV-OG in ihrer für sie zuständigen LG wenden. Die OG'en sind jedoch nicht zur Meldung eines Einzelmitglieds verpflichtet.
- 4.) Für OG-Mitglieder ist nicht der Hauptwohnsitz, sondern die OG-Zugehörigkeit für die Meldung maßgeblich. Beispiel: Ein OG-Mitglied in der LG Württemberg hat seinen Hauptwohnsitz in der LG Niedersachsen, dann ist es für die LG Württemberg startberechtigt.
- 5.) Gehört ein OG-Mitglied mehreren Ortsgruppen an, dann ist der Hauptwohnsitz maßgeblich. **Beispiel:** Ein OG-Mitglied in der LG Württemberg und in der LG Niedersachsen hat seinen Hauptwohnsitz in der LG Niedersachsen, dann besteht Verpflichtung, in der LG Niedersachsen zu starten.
- 6.) Gehört ein OG-Mitglied mehreren Ortsgruppen innerhalb einer LG an, muss es sich für eine OG entscheiden. Es muss jedoch im Laufe eines Kalenderjahres für alle anstehenden Qualifikationen für dieselbe OG starten.
- 7.) OG-Mitgliedern kann die Meldung durch die OG zu einer LG-Qualifikationsprüfung nicht grundlos verweigert werden.
- 8.) Zugelassen sind rassereine Deutsche Schäferhunde, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Anhangregister eingetragen sind und zum Zeitpunkt der Meldung das Ausbildungskennzeichen IPO 3 aufweisen.
- 9.) Der zur Meldung gebrachte Hund muss seinen ständigen Standort innerhalb der BRD haben.
- 10.) Die Festlegung des Qualifikationsmodus für die Zulassung zur LG-Ausscheidungsprüfung obliegt den LG'en selbst.

Anzeige

GESEHEN? GESUCHT... GEFUNDEN!

Die SV-Hundedatenbank für
Desktop, Tablet und Smartphone.
Nähere Informationen unter:
www.sv-doxs.net



SV-DOXS
Hunedatenbank



II Bundessiegerprüfung

- 1.) Die Siegerprüfung wird vom Hauptverein durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung. Der Termin ist in der Februar-Ausgabe der SV-Zeitung bekanntzugeben.
- 2.) Die Zahl der Zulassungen insgesamt und die Aufteilung auf die einzelnen LG'en wird vom Verwaltungs- u. Wirtschaftsausschuss auf Vorschlag des Vereinsausbildungswartes bestimmt.
Die lt. Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss am 30.11.2013 festgelegten Teilnehmerzahlen sind wie folgt:

LG	Teilnehmer
Hamburg/Schleswig-Holstein	6
Berlin-Brandenburg	5
Niedersachsen	6
Waterkant	6
Nordrheinland	8
Westfalen	7
Ostwestfalen-Lippe	5
Hessen-Süd	7
Hessen-Nord	5
Rheinland-Pfalz	7
Saarland	5
Baden	7
Württemberg	8
Bayern-Nord	7
Bayern-Süd	8
Thüringen	4
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	5
Mecklenburg/Vorpommern	3
+ 2 Hunde der ausrichtenden LG	2
insgesamt	116

Die nicht ausgeschöpften regulären Kontingente der Landesgruppen werden anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung festgestellt. Die Anzahl der nicht genutzten Startplätze wird dann in der Mannschaftsführerbesprechung unter den zur Veranstaltung gemeldeten und angereisten Ersatzstartern verlost. Die durch die Zulosung an den Start gehenden Hundeführer zählen in der Mannschaftswertung zur entsendenden Landesgruppe.

Der Vorjahres-Leistungssieger kann von der zuständigen LG zusätzlich zu der festgelegten Teilnehmerzahl gemeldet

werden. Die Zulassung zur Siegerprüfung setzt jedoch voraus, dass dieser erfolgreich an der LG-Ausscheidungsprüfung, der LG-FCI-Qualifikation oder an einer anderen von der LG organisierten überregionalen Prüfung teilgenommen hat. Er muss vom gleichen Hundeführer, mit dem im Vorjahr der Titel errungen wurde, mit dem Gesamtergebnis von mindestens der Note „SG“ vorgeführt worden sein. Im Schutzdienst ist „TSB ausgeprägt“ nachzuweisen.

Gleiche Voraussetzungen gelten für die deutsche Mannschaft der WUSV-Weltmeisterschaft des Vorjahres, die ebenfalls zusätzlich zur festgelegten Teilnehmerzahl gemeldet werden können.

Die sieben erstplatzierten Hunde der SV-Bundesqualifikation zur FCI sind ohne eine weitere Qualifikation im gleichen Jahr zur Teilnahme bei der Bundessiegerprüfung zugelassen. Sie werden nicht dem Kontingent ihrer zugehörigen LG hinzugerechnet. Voraussetzung ist jedoch die Teilnahmebereitschaft bei der Bundesqualifikation des VDH zur FCI-WM.

Zugelassen sind ebenfalls die drei Erstplatzierten aus der DJJM der Altersklassen Jugend und Junioren. Voraussetzung Prüfungsstufe IPO 3, Gesamtnote mindestens SG und im Schutzdienst „TSB ausgeprägt“.

Die Landesgruppe, welche die Bundessiegerprüfung durchführt, kann 2 Hunde zusätzlich zum festgelegten Kontingent melden.

Jeder LG bleibt es vorbehalten, ihre Mannschaft auszuwählen, wobei sämtliche Hunde bei der vorangegangenen LG-Ausscheidungsprüfung, der LG-FCI-Qualifikation oder an einer anderen von der LG organisierten überregionalen Prüfung die Bewertung „V“ oder „SG“ sowie im Schutzdienst „TSB ausgeprägt“ erreicht haben müssen. Angekörte Hunde erhalten bei gleichem Ausscheidungsergebnis den Vorzug.

Je LG können bis zu zwei Ersatzhunde gemeldet werden. Beim Ausfall eines Hundeführers kann kein anderer Führer als Teilnehmer zugelassen werden.

Die Meldungen der LG-Teilnehmer müssen spätestens 3 Wochen vor der Siegerprüfung bei der HG vorliegen. Später dort eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3.) Das Richterkollegium besteht aus einem Oberrichter und je 1 Leistungsrichter des SV für die Abteilungen A (Fährtenarbeit), B (Unterordnung) und C (Schutzdienst) und einem Beirichter in Abt. B sowie einem Fährtenbeauftragten.
- 4.) Als Prüfungsleiter dürfen nur erfahrene und schriftgewandte Mitglieder eingesetzt werden.